

Hauptsatzung der Stadt Strasburg (Um.)

vom 29. März 2012

1. Änderungssatzung vom 06.12.2012
2. Änderungssatzung vom 20.03.2014
3. Änderungssatzung vom 04.12.2014

P r ä a m b e l

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 29.03.2012 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Hauptsatzung der Stadt Strasburg (Um.) erlassen:

Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Uckermark) stellt sich mit dieser Hauptsatzung die Aufgabe, sich vornehmlich mit den Grundsätzen der Gemeindeentwicklung, der Definition von Verwaltungszielen und der Kontrolle der Umsetzung der gestellten Ziele zu beschäftigen.

Eine zielgerichtete Wirtschafts-, Familien-, Jugend-, Kultur- und Seniorenpolitik wird als eine Form der Daseinsvorsorge wahrgenommen.

Sie bestimmt weiterhin, dass die Aufgaben der laufenden Verwaltung und die Ausführung der Leitziele gemeindlicher Politik dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss übertragen werden.

Die Stadt Strasburg (Uckermark) ist eine kreisangehörige Stadt.

§ 1 Name / Wappen / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt den Namen Strasburg (Uckermark).
- (2) Die Stadt besteht seit dem Jahre 1250.
- (3) Die erste Erwähnung einer Urkunde ist für das Jahr 1267 nachgewiesen.
- (4) Die Stadt Strasburg (Uckermark) führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (5) Das Wappen zeigt in Blau über Wasser eine goldene Burg mit ungezinnter Mauer und drei gezinnten Türmen, der mittlere Turm stärker als die beiden äußeren, alle drei Türme mit rotem Spitzdach, goldenem Knauf und schwarzer Fensteröffnung; auf der Torstelle ein silberner Schild mit golden bewehrtem roten Adler.



- (6) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt. Das Dienstsiegel erhält den Zusatz – Stadt Strasburg (Uckermark) unterhalb des Wappens – Landkreis Vorpommern-Greifswald.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (8) Die Stadt Strasburg (Um.) führt folgende Flagge:
Längsgestreift von Blau, Gelb, Blau, Gelb und Blau. Die äußeren blauen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der mittlere blaue Streifen ein Sechstel und die gelben Streifen jeweils ein Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuches liegt, den mittigen blauen Streifen überdeckend und auf jeweils zwei Drittel der Höhe der gelben Streifen übergreifend, das Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“



§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner sowohl der Stadt als auch jedes Ortsteil der Stadt ein. Die Einwohnerinnen und Einwohner verschiedener Ortsteile können im Einvernehmen mit den zuständigen Beiräten dieser Ortsteile zu einer gemeinsamen Versammlung einberufen werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in den Sitzungen der Stadtvertretung den Bericht des Bürgermeisters anzuhören und in einer anschließenden Fragestunde, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Eine schriftliche Beantwortung von mündlich gestellten Fragen erfolgt nur, wenn die Beantwortung während der Sitzung nicht möglich ist. Die schriftliche Beantwortung ist dem Fragesteller innerhalb von 10 Tagen zuzustellen. Ist das nicht möglich, sind die Gründe dafür dem Fragesteller mit einem neuen Termin für die Beantwortung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Fraktionen haben das Recht, zu der mündlichen Beantwortung der Fragen eine zusätzliche Erklärung abzugeben, die 5 Minuten nicht überschreiten sollten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident/Präsidentin.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter/innen des Präsidenten/der Präsidentin.
- (4) Die Stellvertreter/innen des Präsidenten/der Präsidentin werden durch Verhältniswahl gewählt.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin der Stadtvertretung Strasburg (Um.) und dessen/deren Stellvertreter/innen bilden nach den Grundsätzen des Absatz 4 der gewählten Stadtvertreter/innen das Präsidium der Stadtvertretung.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen.
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner.
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nichtaufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzungen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sechs weitere sechs Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 2 und 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten

der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, für die Stadt bis zu folgenden Wertgrenzen über Vermögensgegenstände und Stadtvermögen zu verfügen:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 5.000 bis 15.000 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. Entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 5.000 bis 15.000 Euro.
 3. Erwerb von beweglichen Sachen über 5.000 bis 30.000 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 15.000 bis 30.000 Euro.
 4. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 15.000 bis 30.000 Euro.
 5. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen bzw. über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 25.000,00 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 500.000 Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von §48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %.
 6. Aufnahme von Krediten bis 30.000 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.
 7. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) von 25.000,- € bis 50.000,- €.
 8. Über städtebauliche Verträge von 50.000,- € bis 250.000,- €.
 9. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € bis 100.000,- €.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (5) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:

- a) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach aa) VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000,- Euro und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 50.000,- Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
- b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrenden Leistungen von 7.500 Euro bis 15.000 Euro und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis 100.000 Euro.

Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 5 a) wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes. Bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Der § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.
- (2) Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jeder Wahlvorschlagsträger bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen. Als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner gewählt werden. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter fungieren im Verhinderungsfall und haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ausschussmitglieder.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - 1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss:
Aufgabengebiete: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Tourismus
 - 2. Bau- und Planungsausschuss:
Aufgabengebiete: Flächennutzungsplan, Bauplanung, Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbau, Straßenbauangelegenheiten, Umwelt, Ökologie, Denkmalpflege, Landschaftspflege, Kleingartenwesen, allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehrwesen

3. Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales
Aufgabengebiete: Schule, Kindereinrichtungen, Kultur, Sport, Jugend, Gesundheit, Behinderten- und Seniorenangelegenheiten, Vereine, Städtepartnerschaften, soziale Angelegenheiten und Familienförderung.
- (4) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert bis zu 50.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 50.000,- €.

- (3) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 38 Abs. 6 M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei bis zu 25.000,- €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über gemeindliche Stellungnahmen zu Bauanträgen in nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten:
 - Bauanträge zur Errichtung von Werbeanlagen,
 - Bauanträge zur Errichtung, Um- und Ausbau von Einzel- und Doppelgaragen auf Eigenheimgrundstücken,
 - Bauanträge zur Errichtung von Carports auf Eigenheimgrundstücken,
 - Bauanträge zur Errichtung, Um- und Ausbau von Gartenlauben,
 - Bauanträge zur Errichtung, Um- und Ausbau von Eigenheimen auf durch Bebauungsplan festgesetzten Eigenheimstandort.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Kategorie bis 10.000 Einwohner.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für geschlechtsspezifische Benachteiligungen.
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Gleichstellung in der Stadt.
 3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um fachspezifische Belange wahrzunehmen
 4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu Belangen der Gleichstellung.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, Auskünfte zu erteilen sowie die Unterstützung der Verwaltung zu garantieren.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) gewährt Entschädigung bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit
 1. des Präsidenten/der Präsidentin der Stadtvertretung in Höhe von 270,00 €/mtl.,
 2. des/der Ausschussvorsitzenden in Höhe von 45,00 €/Ausschusssitzung,
 3. der Stellvertretung des/der Ausschussvorsitzenden in Höhe von 45,00 €/Ausschusssitzung für jede von diesem/dieser geleiteten Ausschusssitzung,
 4. der Mitglieder der Stadtvertretung Strasburg (Um.) in Höhe von 30,00 € je Stadtvertreter Sitzung/Ausschusssitzung/Fraktionssitzung,
 5. der Mitglieder der Verbandsversammlung in Höhe von 30,00€/Verbandsversammlung,
 6. der sachkundigen Einwohner/innen in Höhe von 30,00 € je Ausschusssitzung/Fraktionssitzung,
 7. der 1. ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters in Höhe von 170,00 €/mtl.,
 8. der 2. ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters in Höhe von 170,00 €/mtl.,

9. der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,00 Euro/mtl. (keine sitzungsbezogene Entschädigung),
 10. des/der Vorsitzenden der Ortsteilvertretung in Höhe von 50,00 €/ Sitzung des Ortsbeirates,
 11. der Mitglieder der Ortsteilvertretung in Höhe von 20,00 €/Sitzung des Ortsbeirates,
 12. des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin in Höhe von 25,00 €/monatlich
 13. der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130,00 €/mtl.,
 14. des/der Gemeindeführers/-führerin in Höhe von 125,00 €/mtl.,
 15. des/der stellv. Gemeindeführers/-führerin in Höhe von 62,50 €/mtl.,
 16. des/der Ortswehrführer/-führerin in Höhe von 100,00 €/mtl.,
 17. des/der stellv. Ortswehrführer/-führerin in Höhe von 50,00 €/mtl.,
 18. des/der Maschinist/en/in in Höhe von 15,00 €/mtl.,
 19. des/der Jugendwartes/-wartin in Höhe von 50,00 €/mtl..
- (1) Verdienstausschlag für ehrenamtlich Tätige wird in Höhe des nachgewiesenen entgangenen Arbeitsverdienstes oder bis zu 40,00 € bei fehlendem Nachweis gezahlt.
 - (2) Reisekosten werden für alle ehrenamtlich Tätigen gezahlt.
 - (3) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
 - (4) Sitzungsbezogene Entschädigung wird nur bei nachweisbarer Teilnahme an Sitzungen gezahlt.
 - (5) Finden zwei Sitzungen an einem Tag statt, wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.
 - (6) Die Fraktionen der Stadtvertretung erhalten zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit monatlich einen Beitrag in Höhe von 5,00 € pro Mitglied der Fraktion.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im unabhängigen amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Strasburg (Um.), dem „Strasburger Anzeiger“ und im Internet unter www.strasburg.de. sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingang des Rathauses. Niederschriften zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sind über den Link „Rathaus/Stadtvertretung/Ausschussprotokolle“ zu erreichen.
- (2) Der Strasburger Anzeiger wird kostenlos in die Haushalte geliefert bzw. ist im Abonnement zu beziehen. Gegen Entrichtung der Portogebühren kann das amtliche Mitteilungsblatt auch über die Stadtverwaltung, die ihren Sitz in 17335 Strasburg (Um.), Schulstr. 1 hat, bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachungen und Verkündungen sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages, bei Veröffentlichung in mehreren Medien ist der Veröffentlichungstag des zuletzt erschienen Mediums maßgeblich.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen der Stadtverwaltung.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in jedem Ortsteil. Auf dem Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 4 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln und Auslegung in der Stadtverwaltung zu veröffentlichen. Die Aushang- und Auslegungsfrist beträgt 14 Tage.
- (7) Es ist untersagt, politische Interessen einzelner Parteien in Wort, Bild und Anzeigen im Strasburger Anzeiger zu veröffentlichen. Der Verleger hat diesen Missbrauch der Stadtvertretung zu melden. Sollte in Vorbereitung der Wahlen der Wunsch aller Fraktionen bestehen, ist darüber gesondert und auf Antrag in der Stadtvertretung abzustimmen.

§ 12 Ortsteile

- (1) Für das Gebiet der Stadt Strasburg (Uckermark) werden nachstehende Ortsteile und Ortsbereiche bestimmt:
 - a) Ortsteile der Stadt Strasburg (Uckermark) sind:
Gehren, Neuensund, Schwarzensee mit den Ortsbereichen Klepelshagen und Rosenthal
 - b) Ortsbereiche der Stadt Strasburg (Uckermark) sind:
Boldshof, Burgwall, Glantzhof, Karlsburg, Karlsfelde, Klepelshagen, Köhnshof, Lauenhagen, Linchenshöh, Ludwigsthal, Luisenburg, Louisfelde, Marienfelde, Muchowshof, Ottilienau, Ravensmühle, Schneidershof, Schönburg, Rosenthal, Schwarzensee-Siedlung, Wilhelmsburg, Wilhelmslust, Ziegelhausen, Zimmermannsmühle.
- (2) Für die Ortsteile der Stadt Strasburg (Um.) werden entweder Ortsbeiräte oder Ortsvorsteher/innen gewählt. Die Entscheidung über die Form der Vertretung (Ortsbeirat oder Ortsvorsteher/in) im einzelnen Ortsteil, wird durch seine Einwohner/innen auf einer Einwohnerversammlung getroffen.
- (3) Für die Ortsteile Gehren, Neuensund und Schwarzensee wird ein/e Ortsvorsteher/in gewählt.
- (4) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

- (5) Ortsvorsteher, Mitglieder von Ortsbeiräten und Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Entschädigung nach § 10 dieser Hauptsatzung.

§ 13 Aufgaben der Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (3) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen.
 2. Die im Ortsbereich tätigen Institutionen, Vereine und Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören.
 3. Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte ergeben sich aus der Kommunalverfassung.

§ 14 Wahlen der Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen aus 3 Mitgliedern. Sie werden spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl gewählt. Stadtvertreter können sich nur in einem Ortsbeirat zur Wahl stellen.
- (2) Mitglieder der Ortsbeiräte können Stadtvertreter und Einwohner sein. Die Zahl der Einwohner im Ortsbeirat sollte die der Stadtvertreter im Ortsbeirat übersteigen.
- (3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Berufung der Ortsbeiratsmitglieder erfolgt durch die Stadtvertretung.

§ 15 Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

- (1) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Er/Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen.
 2. Die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
 3. Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte ergeben sich aus der Kommunalverfassung.
- (4) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.

- (5) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat Anspruch auf Entschädigung nach § 10 dieser Hauptsatzung.

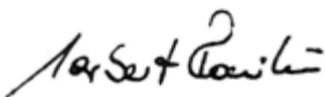
§ 16 Wahlen der Ortsvorsteher/innen

- (1) Ortsvorsteher/innen können Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils als auch Mitglieder der Stadtvertretung werden.
- (2) Die Ortsvorsteher/innen werden auf einer Einwohnerversammlung im jeweiligen Ortsteil für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtvertretung direkt durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils gewählt. Stadtvertreter können sich nur in einem Ortsteil zur Wahl stellen.
- (3) Die Ortsvorsteher/innen sind ehrenamtlich tätig und sind für die Dauer ihrer Amtszeit zum Ehrenbeamten oder zur Ehrenbeamtin zu ernennen.
- (4) Die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter bzw. -beamtin erfolgt durch die Stadtvertretung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. April 2004 mit denen zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Strasburg, den 4. Dezember 2014



Norbert Raulin
Bürgermeister